

II-434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-09-28 No. 511A

der Abgeordneten Pfeifer, Fachleitner, Hintermayer
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungs-
gesetz 1967 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1983)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom Oktober 1983, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967
geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des
vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung
sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundes-
sache, hinsichtlich derer, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung
von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten
Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Als Übernahme im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. der Erwerb der Verfügungsmacht,

- 2 -

2. die Übernahme zur Be- oder Verarbeitung, ausgenommen
 - a) für die Erzeugung von Futterschrot oder Mischungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes bis zum Ausmaß des Bedarfes im landwirtschaftlichen Unternehmen des Erzeugers, sowie
 - b) im Rahmen einer Lohnvermahlung oder Umtauschmüllerei gemäß der Anordnung Nr. 109 betreffend Brotgetreide nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952,
3. die Verwendung im eigenen Unternehmen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft."

2. Der letzte Satz des § 39 Abs. 2 hat zu lauten :

"Qualitätskontraktweizen ist Qualitätsweizen im Sinne der im Zeitpunkt der Übernahme geltenden Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Preisbestimmung nach dem Preisgesetz 1976 sowie Saatgut zugelassener Qualitätskontraktweizensorten."

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut.
hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und
hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

Begründung:

Aus der Erfahrung der praktischen Anwendung des Marktordnungsgesetzes in seiner Fassung vom Juli 83 ist eine Novellierung notwendig: wenn Getreide im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet und deshalb im Lohnverfahren gemischt, geschrotet oder vermahlen wird - oder im Fall der sogenannten Umtauschmüllerei - oder wenn es als Saatgut verwendet wird, soll es vom Verwertungsbeitrag ausgenommen sein.

Weiters soll für Saatgut von Qualitätsweizen nur der für diese Getreidesorten entsprechende Verwertungsbeitrag zu entrichten sein.